

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 87
Dez. 2012

Editorial



Eine mögliche Kehrtwende

Lieber Leser,
die ersten sechs Monate der Amtszeit von François Hollande standen ganz im Zeichen einer radikalen Fiskalpolitik. Oberstes Ziel war es, das Budgetdefizit zurückzufahren und für 2013 sogar die Maastricht-Kriterien von 3% anzustreben.

Ob dieses ehrgeizige Vorhaben tatsächlich erreicht werden kann, ist aus heutiger Sicht fraglich – die notwendigen Voraussetzungen hierzu sind auf jeden Fall nicht günstig. Die Arbeitslosenzahlen, die nunmehr seit 18 Monaten ununterbrochen steigen, machen mehr als 10% der arbeitenden Bevölkerung aus und überschreiten damit die magische Zahl von 3 Millionen. Sie sollen in Kürze den bisher absoluten Höhepunkt von Anfang 2007 erreichen. Und nachdem auch die Wachstumsaussichten – nach einem kleinen bescheidenen Zwischenhoch von 0,2% im dritten Quartal 2012 – für das kommende Jahr ständig nach unten korrigiert werden (die OECD geht von 0,2% aus) musste die Regierung handeln.

Der katastrophale Untersuchungsbericht von Louis Gallois zur Wettbewerbsfähigkeit der französischen Wirtschaft war ein geeigneter Anlass für einen Überraschungsscoop von Präsident Hollande: 20 Mrd. € sollen den Unternehmen indirekt durch Steuergutschriften auf die Körperschaftsteuer 2013 und 2014 zufließen. Ein entsprechender Ergänzungsantrag zum vorliegenden Budgetvorschlags 2013 wurde bereits von der Regierung eingebracht. Die Steuergutschrift („crédit d'impôt pour la compétitivité“ – „CICE“) erstreckt sich über zwei Jahre: 2013 und 2014. Die Körperschaftsteuerreduzierung entspricht für 2013 4% der Lohnsumme der Beschäftigten mit einem Maximaleinkommen von ca. 3.500 € pro Monat (d.i. das 2,5-fache des französischen Mindestlohnes – „SMIC“). Für das Geschäftsjahr 2014 erhöht sich der Steuerkredit auf 6%. Die Einnahmenlücke soll durch Mehrwertsteuererhöhungen ab dem 1. Januar 2014, die Einführung einer Ökosteuern und erhebliche Kürzungen bei den Staatsausgaben ausgeglichen werden.

Die neuen Maßnahmen lassen eine positive Kehrtwende von der bisherigen weitgehend nur fiskalisch geprägten Wirtschaftspolitik erkennen. Ein erstes Aufmurren in den eigenen Reihen ist bereits zu hören. Aber noch stehen viele unpopuläre Entscheidungen aus – der französische Präsident ist dabei, sich von einigen unhaltbaren Wahlversprechungen endlich zu befreien.

Wir wünschen Ihnen eine nicht allzu hektische Vorweihnachtszeit und einen guten Start in das neue Abenteuer 2013.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Steuerrecht

Beschränkte Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen

Nochmalige Nutzungsänderung des steuerlichen Verlustvortrages – Anwendung bereits für das Geschäftsjahr 2012

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2013 („Loi de Finances 2013“) sieht u.a. eine sehr wichtige Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen vor. Danach sollen alle Unternehmen bereits für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr die Schuldzinsen nur noch bis 85% ihrer Gesamtnettozinlast absetzen können. Für die kommenden Geschäftsjahre, ab 1. Januar 2014, soll sich die Beschränkung sogar auf 75% der Schuldzinsen belaufen.

Die Maßnahme soll in erster Linie größere Unternehmen betreffen. Deshalb sieht der Entwurf eine Freigrenze von 3 Mio. € vor. Soweit eine Gesellschaft also einen niedrigeren jährlichen Zinsaufwand ausweist, bleibt sie von der limitierten Abzugsfähigkeit verschont. Liegt hingegen eine höhere Nettozinlast vor, so unterliegt der gesamte Aufwand der Begrenzung auf 85%. Die anderen bestehenden Schuldzinsbeschränkungen werden durch diese Vorschrift nicht tangiert. So werden z.B. die Bestimmungen zur Ermittlung des abzugsfähigen Höchstzinssatzes und zu den Unterkapitalisierungsregeln, die bei der Ausleihung zwischen verbundenen Unternehmen einzuhalten sind, durch die obige Maßnahme nicht aufgehoben.

Unter die obige Vorschrift fallen auch Zinsanteile aus Leasing und Mietverträgen sowie andere Finanzkosten, die von den Unternehmen als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung von Geldbeträgen zu zahlen sind. Bei Vorliegen einer

steuerlichen Organschaft sind nur die Schuldzinsen, die aus Vorgängen mit außerorganschaftlichen Gesellschaften anfallen, durch die Begrenzung betroffen.

Der Sinn der Vorschrift ist in erster Linie ein rein fiskalischer. Nach den Berechnungen der Regierung soll durch diese Maßnahme ein Betrag von ca. 4 Mrd. € in die Staatskasse fließen. Die vorliegende „Loi de Finances“ 2013 sieht eine weitere Änderung der Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge vor. Bereits in 2011 erfolgte eine radikale Änderung. Wir berichteten in unseren DiagnosticNews Ausgaben (Nr. 80, 84, ...) darüber.

Die neue Maßnahme sieht vor, den über 1 Mio. € hinausgehenden Vorsteuergewinn statt wie bisher zu 40% nunmehr zu 50% als steuerliche Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Anwendung des bestehenden Verlustvortrages beschränkt sich auf diese Größenordnung. Die Regelung soll bereits für alle Geschäftsjahre, die zum 31. Dezember 2012 abschließen, zur Anwendung kommen. Hierzu folgendes Beispiel:

■ bestehender Verlustvortrag aus 2012: 4 Mio. €

■ Vorsteuergewinn 2013: 3 Mio. €

Der in 2013 anrechenbare Verlustvortrag beträgt 2 Mio. € (1 Mio. € + (50% x 2 Mio. €))

Die Steuerbemessungsgrundlage beläuft sich damit auf 1 Mio. €.

Neuerungen beim DiagnosticNews-Versnd

Intern

Wir modernisieren unseren Onlineauftritt! Aber nicht nur die Optik von DiagnosticNews ist neu, auch unser dahinter liegendes Email-System Aweber. Bitte bestätigen Sie deswegen die automatisch generierte Abonnement-Email um auch weiterhin den Newsletter zu erhalten. Vielen Dank!



Die Partner und Mitarbeiter von COFFRA danken für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen frohe Festtage und ein glückliches neues Jahr.

Handelsrecht

Ausschluss des Versicherungsschutzes Vorsätzliches Fehlverhalten des Unternehmensleiters

Ein Parfümunternehmen schloss eine Versicherung zum Haftungsausschluss ihrer Unternehmensleitung ab. Danach sollten die Leiter und Organträger der Gesellschaft von sämtlichen finanziellen Belastungen, die sich aus ihrer rechtlichen Verantwortung im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft ergeben könnten, freigestellt werden.

Der Generaldirektor des Unternehmens wurde von der Börsenaufsichtsbehörde („AMF“) zu einer Strafe von 500.000 € für die Verbreitung falscher Finanzinformationen verurteilt. Darüber hinaus wurde er von der Strafkammer zur Zahlung von 200.000 € wegen falscher, bzw. verfälschter Angaben, die Auswirkungen auf die Kursentwicklung am Kapitalmarkt haben sollten, verpflichtet. Der Generaldirektor forderte seine Versicherung auf, den ihm durch die Verurteilung entstandenen Schaden zu begleichen. Die Versicherung lehnte eine Versicherungspflicht für Schäden, die aus absichtlichem oder aus schädlichem Handeln des Versicherungsnehmers resultierten, ab.

Das angerufene Berufungsgericht ging von einem vorsätzlichen Fehlverhalten

des Versicherungsnehmers aus. Dies war auch von der Börsenaufsichtsbehörde in dieser Weise festgestellt worden. Danach hatte der Unternehmensleiter nicht die Absicht sich abzusichern, sondern die Öffentlichkeit über die tatsächliche Situation der Gesellschaft zu täuschen, um so einen besseren Kurs beim Verkauf der Aktien des Unternehmens zu erzielen. Dabei handelte es sich weder um ein ungewolltes, fahrlässiges Verhalten, noch um einen Irrtum.

Es ging vielmehr darum, willentlich der Öffentlichkeit Informationen zu unterbreiten, um deren Meinung über die Finanzlage der Gesellschaft zu täuschen und damit Vorgänge zu validieren, von deren Illegalität er wusste.

Die Berufung des Versicherungsnehmers wurde verworfen. Der Kassationsgerichtshof (Urteil 14. Juni 2012) stellte fest, dass der Generaldirektor den Vorsatz hatte und sich darüber im Klaren war, seine eigene Versicherung für die Konsequenzen, die aus seinen Fehlern resultierten, verantwortlich machen zu wollen. Der Ausschluss des Versicherungsschutzes war damit gerechtfertigt.

Handelsrecht

Verweigerung von Einlagenerhöhungen Keine Verletzung der Gesellschafterpflichten

Ein Gesellschafter einer Personengesellschaft kam der Einzahlungsaufforderung einer Einlagenerhöhung nicht nach. Da diese Maßnahme aber nicht in den Statuten vorgesehen war, kann ihm die Verweigerung nicht rechtswirksam entgegengehalten werden – auch dann nicht, wenn die abgelehnte Einzahlung nachteilige Folgen für die Gesellschaft mit sich führt.

Auf dieser Rechtsgrundlage („Art. 1636, Abs. 2, Code civil“) aufbauend, hob der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 10. Juli 2012 die Entscheidung des Vorgegerichts auf. Danach war eine Gesellschaft, die zu 50% die Anteile an einer Grundstücksgesellschaft („SCI“) hielt, zum Schadensersatz gegenüber den Mitgesellschaftern wegen der Einzahlungsverweigerung von notwendig gewordenen Gesellschaftsmitteln verurteilt worden.

Eine Verpflichtung des nicht zahlenden Mitgesellschafters auf diese Weise begründen zu wollen, würde – so das hohe Gericht – einen Verstoß gegen das Recht des Gesellschafters, seine Haftung be-

grenzen zu können, darstellen. Eine Einzahlungsverpflichtung könne nur durch eine einstimmige Erklärung aller Gesellschafter erreicht werden.

Auch ein Verlustausgleich innerhalb des Geschäftsjahres könne nur durch eine von allen Gesellschaftern getragene Entscheidung herbeigeführt werden. Bei Gesellschaften, bei denen die Haftung der Gesellschafter nicht auf deren Einlagen limitiert ist, kann sich eine Einzahlungsaufforderung nur aus bestehenden Satzungsbestimmungen ergeben. Die Tatsache, dass die Gesellschafter von Drittgläubigern zur Zahlung von Schulden der Gesellschaft belangt werden können, erlaubt den Organträgern der Gesellschaft noch nicht, entsprechende Einzahlungen von Gesellschaftern zu verlangen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass auch bestehende Statutenvorschriften, die die Gesellschafter zum Verlustausgleich verpflichten, keine automatischen Einzahlungsverpflichtungen gegenüber den Gesellschaftern begründen.

Steuerrecht

Verursachte Schäden eines Mitarbeiters Steuerliche Abzugsfähigkeit beim Unternehmen

Es ging um die Frage, ob ein Unternehmen für Folgen aus überhöhten Risiken, die durch einen Mitarbeiter verursacht wurden, die steuerliche Abzugsfähigkeit in Anspruch nehmen kann. Dabei war zu berücksichtigen, dass der handelnde Arbeitnehmer – ein Trader – innerhalb des Gesellschaftsgegenstandes tätig wurde und auch das bestehende interne Kontrollsystem nicht in der Lage war, dessen fehlerhaftes Verhalten zu verhindern.

Der angerufene oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) bejahte mit Urteil vom 1. August 2012 die gestellte Frage. Es handelte sich um die Anfrage einer französischen Großbank, die durch die mangelhaft kontrollierten Operationen einer ihrer Trader einen hohen finanziellen

Schaden erlitten hatte. Die bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung steht der Bejahung der obigen Anfrage nicht im Wege.

Diese hatte nämlich bisher nur über die Abzugsfähigkeit von Verlusten, die von leitenden Führungskräften in vergleichbaren Fällen verursacht wurde, negativ entschieden. Ebenso wurden bisher durch die vorliegenden Urteile nur Unterschlagungshandlungen von Mitarbeitern, die aufgrund fehlender Kontrollmechanismen möglich waren, die steuerliche Abzugsfähigkeit untersagt. Im obigen Sachverhalt handelt es sich jedoch nicht um einen solchen Vorgang. Der steuerlichen Berücksichtigung der Folgen aus dieser Sachlage stand damit nichts im Wege.

Steuerrecht

Geldstrafe zur Erzwingung einer richterlichen Entscheidung Keine steuerliche Abzugsfähigkeit

Ein Unternehmen war durch ein Berufungsgericht („Cour d'appel“) mangels Vorliegens einer Baugenehmigung zum Abriss eines Gebäudes verurteilt worden. Da das Unternehmen diesem Gerichtsbescheid nicht Folge leistete, wurde es daraufhin durch Strafbescheid bis zur endgültigen Durchführung der Gebäudebeseitigung zur Zahlung einer Geldstrafe verpflichtet.

Der angerufene oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) verneinte mit Urteil vom 20. Juni 2012 den steuerlichen Charakter des auferlegten Zwangsgelds

als abzugsfähigen Aufwand. Dabei berief sich das Gericht aber nicht auf Art. 39.2 des „CGJ“, wonach grundsätzlich alle verhängten Bußen („amendes“) und Strafen („pénalités“) steuerlich nicht geltend gemacht werden können.

Denn – so der „Conseil d'Etat“ – das Zwangsgeld stelle weder eine Buße noch eine Strafe dar. Das Ziel eines Zwangsgeldes sei, eine Person dazu zu verpflichten, die vom Gericht auferlegten Obligationen zu erfüllen. Damit könnten diese Aufwendungen steuerlich auch nicht in Abzug gebracht werden.

Arbeitsrecht

Abberufung des Verantwortlichen einer „SAS“ Kein Schadensersatz

Der stellvertretende Generaldirektor einer vereinfachten Aktiengesellschaft („SAS“) verlangte Schadensersatz wegen seiner in beleidigender Form erfolgten Abberufung. Zur Begründung machte er geltend, dass die durch die Hauptversammlung ausgesprochene Abberufung nicht rechtmäßig erfolgt sei, denn er wäre hierzu nicht geladen gewesen und hätte sich damit auch nicht rechtfertigen können.

Der Kassationsgerichtshof (Urteil vom 10. Juli 2012) bestätigte die Auffassung der Vorgerichte, die die Meinung des Beklagten nicht teilten: Das Verhalten des ab-

berufenen stellvertretenden Generaldirektors, der sich in Uneinigkeit mit seinem Präsidenten befand und mit allen Mitteln versuchte, seine Funktionen weiter ausüben zu können, rechtfertigten die Abberufung ohne Einladung zur Hauptversammlung.

In der Praxis sollten sich alle Verantwortlichen einer „SAS“ darüber im Klaren sein, dass ihre Abberufung auch ohne vorausgegangene Ankündigung erfolgen kann; insbesondere, wenn ihre Äußerungen wie im obigen Sachverhalt eine solche Maßnahme rechtfertigten.

Handelsrecht

Bezüge des Geschäftsführers einer Einmann-GmbH

Wie erfolgt die Festlegung?

Die Bezüge des Geschäftsführers einer GmbH sind durch die Statuten oder durch eine Kollektiventscheidung der Gesellschafter festzulegen.

Für die Einmann-GmbH („EURL“) sieht das Gesetz statt eines Kollektivbeschlusses eine entsprechende Eintragung in das hierzu speziell angelegte Register der Gesellschaft vor.

Soweit eine solche Eintragung nicht vorgenommen wird, kann jeder interessierte Dritte die Annullierung der Gehaltsfestlegung des betroffenen Geschäftsführers beantragen.

Dem zugrundeliegenden Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 25. September 2012 lag folgender Sachverhalt vor: Ein Aufkäufer der Gesamtheit der Anteile einer veräußerten Einmann-GmbH beantragte die Rückerstattung der an den Alleingeschäftsführer ausgezahlten Bezüge, die an diesen im letzten Halbjahr vor Verkauf getätigt wurden. Als Begründung wurde vorgetragen, dass der Gehaltsfestlegungsbeschluss nicht im Gesellschaftsregister verzeichnet worden war. Der Beklagte machte geltend, dass der Aufkäufer

über die Höhe der Bezüge informiert worden sei, dass die vorangegangenen Jahresbezüge des Alleingeschäftsführers im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses im Register verzeichnet worden waren und dass während der Verkaufsverhandlungen der Geschäftsführer zu keinem Zeitpunkt weder auf seine Funktion noch auf seine Bezüge verzichtet habe.

Der Kassationsgerichtshof verwirft die obigen Argumente und beruft sich ausschließlich auf den Gesetzestext. Danach bedürfe es für die rechtmäßige Auszahlung der Gehaltsbezüge des Alleingeschäftsführers eines vorausgegangenen Beschlusses, der im Gesellschaftsregister zu verzeichnen sei.

Mit dieser Entscheidung wird die oft praktizierte Handhabung verboten: die im Rahmen der Verabschiedung des Jahresabschlusses **nachträgliche** Genehmigung der erfolgten Gehaltsbezüge an den Alleingeschäftsführer ist nicht gestattet. Der hierzu notwendige Beschluss ist vor Auszahlung zu treffen und einzutragen.

Handelsrecht

Abrupter Abbruch von langjährigen Geschäftsbeziehungen

Schadensersatzpflicht bei kurzer Kündigungsfrist

Ein Unternehmen vertreibt seit 1991 in Frankreich die von der marokkanischen Tochtergesellschaft hergestellten Produkte einer internationalen Gruppe. Ab 2003 wird das bestehende Distributionsverhältnis durch einen direkten Vertrag zwischen dem bisherigen Händler und der Mutter der Produktionsgesellschaft fortgesetzt.

In der Präambel des neuen Abkommens wird ausdrücklich die Kontinuität der bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Händler und der Tochtergesellschaft erwähnt. In 2008 kündigt die Mutter unter Einhaltung einer

Einjahresfrist den bestehenden Distributionsvertrag. Der Händler wendet ein, die Kündigungsfrist sei in Anbetracht der langen Geschäftsbeziehungen nicht ausreichend gewesen und beantragt Schadensersatz wegen missbräuchlichen Abbruchs des bestehenden Geschäftsverhältnisses.

Der angerufene Kassationsgerichtshof gibt der Klage mit Urteil vom 25. September 2012 statt: Nach Auffassung des Gerichtes ist bei der Würdigung der Dauer der Geschäftsbeziehungen vom Beginn in 1991 auszugehen. Eine Kündigungsfrist von einem Jahr wäre hierfür nicht ausreichend.

Arbeitsrecht

Prinzip: „Gleiche Arbeit, gleiche Entlohnung“

Behandlung von Ermessensprämien

Die einem „Salestrader“ eines Finanzinstitutes gewährte Vertrauensprämie unterschied sich der Höhe nach von der, die einem Kollegen, der in einer vergleichbaren Position arbeitete, ausgezahlt worden war. Der „Salestrader“ machte geltend, die unterschiedliche Behandlung bei der Prämienerteilung stelle einen Verstoß gegen das anerkannte Prinzip: „gleiche Arbeit, gleiche Entlohnung“ dar. Damit sei – durch den Arbeitgeber veranlasst – der Abbruch seines Arbeitsvertrages verursacht worden. Der Kassationsgerichtshof bestätigte mit Urteil vom 10. Oktober 2012 in einem ersten Schritt das obige Prinzip: Bei der Fixierung

einer Prämie, deren Höhe zwar nach freiem Ermessen vom Arbeitgeber festgelegt werden könne, müsse trotzdem berücksichtigt werden, dass andere Mitarbeiter in vergleichbaren Lagen nicht abweichend behandelt würden.

Zu dem konkreten Sachverhalt stellte das Gericht jedoch ebenfalls fest, dass die Mitarbeiter, mit denen sich der „Salestrader“ verglich, nicht die gleiche Funktion wie er ausübten. Der klagende „Salestrader“ hatte nach Auffassung des Kassationsgerichtshofes deshalb keinen Anspruch auf die gleiche Prämie wie seine Kollegen.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer

Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.